OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-154439/14/KHu – 154440/4**

Datum: **Linz, 26. November 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Revision 1. der A__ und 2. des B__, beide vertreten durch Mag. C__, Rechtsanwältin in vom 17. Oktober 2025 gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2. September 2025, LVwG-154439/9/KHu – 154440/2, den

B E S C H L U S S

Die Revision wird als verspätet zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Raab wurde den nunmehrigen Revisionswerbern aufgetragen, die Hundezucht auf ihrem Grundstück einzustellen und somit den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen, wobei hierfür eine Frist von drei Monaten festgesetzt wurde.

1.2. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 2.9.2025, LVwG-154439/9/KHu – 154440/2, als unbegründet abgewiesen, wobei der Spruch des Bescheides neu gefasst wurde; die Frist für die Erfüllung der Aufträge wurde mit drei Monaten ab Zustellung der Entscheidung festgesetzt. Die ordentliche Revision wurde für zulässig erklärt.

Dieses Erkenntnis wurde der Vertreterin der Revisionswerber elektronisch zugestellt, wobei eine Weiterleitung in den elektronischen Rechtsverkehr der Justiz (ERV) erfolgte. Das Erkenntnis befand sich seit 5.9.2025 im Verfügungsbereich des ERV-Teilnehmers.

1.3. Dagegen erhoben die Revisionswerber mit Schriftsatz vom 17.10.2025 eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Darin wurde zur Rechtzeitigkeit ausgeführt, dass das angefochtene Erkenntnis am 5.9.2025 zugestellt worden sei.

Die Revision wurde am 17.10.2025 um 16:47 Uhr beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht und wurde von diesem mit verfahrensleitender Anordnung vom 20.10.2025 zuständigkeitshalber an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt (Übermittlung am 20.10.2025, 13:04 Uhr). Die Revision wurde nicht (auch) mittels elektronischem Zustelldienst oder per E-Mail beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht; sie ist dort auch nicht postalisch eingegangen.

1.4. Den Revisionswerbern wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 28.10.2025 die Verspätung der Revision vorgehalten.

1.5. Mit Schriftsatz vom 11.11.2025 gaben die Revisionswerber eine Stellungnahme dazu ab und stellten einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dieser Antrag wurde mit Erledigung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom heutigen Tage zurückgewiesen.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich durch Einschau in den verwaltungsgerichtlichen Akt, insbesondere den Zustellnachweis über die

Zustellung des Erkenntnisses, die Revision sowie die verfahrensleitende Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes und den dazugehörigen elektronischen Zustellinformationen, aus denen sich Datum und Uhrzeit der Revisionseinbringung und der Weiterleitung durch den Verwaltungsgerichtshof ergeben. Diese Daten wurden den Revisionswerbern im Rahmen des Verspätungsvorhaltes zur Kenntnis gebracht.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist in Verfahren über ordentliche Revisionen gemäß § 30a VwGG zuständig, eine Vorentscheidung über die eingebrachte Revision zu treffen. Darüber hinaus hat es gemäß § 46 Abs. 4 VwGG über den bei ihm eingebrachten Antrag auf Wiedereinsetzung abzusprechen.

Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist die Zurückweisung der Revision; über den Wiedereinsetzungsantrag wird in einer getrennten Entscheidung abgesprochen. Hingewiesen wird darauf, dass diese Entscheidungen getrennten Rechtszügen unterliegen.

2. Gemäß § 30a Abs. 1 VwGG sind (ordentliche) Revisionen (siehe dazu § 30a Abs. 7 erster Satz VwGG), die sich wegen Versäumung der Einbringungsfrist oder wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht zur Behandlung eignen oder denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

Gemäß § 26 Abs. 1 VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes sechs Wochen und beginnt in den Fällen des Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 VwGG dann, wenn das Erkenntnis dem Revisionswerber zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung.

Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt eine Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die für die Erhebung der Revision geltende Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Revision noch innerhalb der Frist einem Zustelldienst zur Beförderung an die zuständige Stelle übergeben wird oder bei dieser einlangt (vgl. etwa VwGH 23.5.2025, Ra 2025/16/0017, mwN).
3. Die angefochtene Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2.9.2025 wurde den Bf am 5.9.2025 zugestellt. Die sechswöchige Revisionsfrist endete daher mit Ablauf des 17.10.2025. An diesem Tag wurde die Revision (kurz vor 17 Uhr) beim Verwaltungsgerichtshof – entgegen § 25a Abs. 5 VwGG und somit bei der unzuständigen Stelle – eingebracht. Am 20.10.2025, als die Revision vom Verwaltungsgerichtshof an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt wurde, war die Revisionsfrist bereits abgelaufen.

4. Mit Entscheidung vom heutigen Tag wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen.

5. Die Revision erweist sich daher als verspätet, weshalb sie gemäß § 30a Abs. 1 VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückzuweisen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit zu beantragen, die Revision dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich beim Landesverwaltungsgericht einzubringen. Der Vorlageantrag hat diesen Beschluss zu bezeichnen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer